

Sonderausgabe Tax News+

Beantragung der durch Einzelentscheidung der Regierung gewährten regionalen Investitionsbeihilfe

Im Gegensatz zu dem monatlich erscheinenden, ausführlicheren **HirAdó Extra**, bemühen wir uns mit dem **HirAdó Spezial** unverzüglich, jedoch nur kurz und bündig über Änderungen von Rechtsnormen zu informieren, die Ihr Unternehmen betreffen.

Nach einem am 28. August 2014 veröffentlichten Regierungserlass **besteht neuerdings wieder die Möglichkeit, durch Einzelentscheidung der Regierung vergebene regionale Investitionsbeihilfe zu beantragen (auf Ungarisch: EKD támogatás).**

In unserem vorliegenden Newsletter haben wir die wichtigsten Regeln für die Beantragung der Fördermittel und die wichtigsten Änderungen der Bestimmungen im Vergleich zu früheren Versionen für Sie zusammengestellt.

In der unten stehenden Tabelle haben wir nach Investitionstyp und Unternehmensform geordnet zusammengefasst, mit welchem Mindestbetrag an förderfähigen Kosten man in den einzelnen Regionen des Landes Fördermittel beantragen kann:

Ort der Investition (Region)	Mindestbetrag der förderfähigen Kosten (zu jeweilige Preisen)
Nordungarn, Nördliche Tiefebene, Südliche Tiefebene, Süd-Transdanubien	Für Erstinvestitionen und Erstinvestitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen 10 Millionen Euro
Mittel-Transdanubien, West-Transdanubien	Erstinvestition: 20 Millionen Euro, Erstinvestitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen 10 Millionen Euro
Subventionierbare Gemeinden Mittel-Ungarns	<p>Bei KMU Investoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstinvestition: 20 Millionen Euro • Erstinvestitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen: 10 Millionen Euro <p>Bei Großunternehmen als Investoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstinvestition zur Einführung einer Tätigkeit in einem neuen Wirtschaftszweig: 20 Millionen Euro • Erstinvestitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einführung einer Tätigkeit in einem neuen Wirtschaftszweig: 10 Millionen Euro

Mit den in der obigen Tabelle als „**Erstinvestition zur Einführung einer Tätigkeit in einem neuen Wirtschaftszweig**“ sind diejenigen Investitionen gemeint, die auf den Erwerb von Sachanlagen oder immateriellen Vermögensgegenständen bzw. auf das Errichten einer neuen Anlage abzielen, oder durch die das Tätigkeitsspektrum der bestehenden Anlage um eine solche Tätigkeit erweitert wird, die nicht als identische oder ähnliche Tätigkeit gilt (hierzu zählt auch der Kauf von Anlagen, die die obigen Bedingungen erfüllen).

Im Rahmen der Fördermaßnahme können nach Erhalt der Benachrichtigung über die Gewährung der Fördermittel entweder **die Kosten abgerechnet werden**, die beim Erwerb der für das Projekt erworbenen Sachanlagen oder immateriellen Vermögensgegenständen entstanden, oder die für 24 Monate hochgerechneten, geschätzten Personalaufwendungen, die durch die im Rahmen des geförderten Projekts – innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Projekts - geschaffenen Arbeitsplätze entstehen.

Infolge **der Änderungen an der Regionalen Förderkarte** steht den Großunternehmen in Budapest und mehreren Gemeinden des Komitats Pest die Fördermöglichkeit nicht mehr zur Verfügung, gleichzeitig stieg jedoch die Förderintensität (der als Prozentsatz ausgedrückte Höchstwert der verfügbaren Fördermittel) in einigen Gemeinden des Komitats Pest auf 35% an. In einigen anderen Gemeinden des Komitats Pest liegt die Förderintensität bei 20%, auf dem gesamten Gebiet der Regionen Nordungarn, in der Nördlichen und der Südlichen Tiefebene sowie in Süd-Transdanubien bei 50%, in der Region Mittel-Transdanubien bei 35% und in West-Transdanubien 25%.

Eine Bedingung für den Erhalt der Beihilfe ist die Schaffung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen im Rahmen des Investitionsprojekts:

in den Regionen Nordungarn, in der Nördlichen und der Südlichen Tiefebene sowie in Süd-Transdanubien sind es 50 neue Arbeitsplätze, in den Regionen Mittel-Transdanubien, West-Transdanubien und Mittelungarn müssen es dagegen 100 neue Arbeitsplätze sein. Der neue Erlass formuliert für die einzelnen Investitionstypen die folgenden Förderbedingungen:

- **Bei den „Investitionen, die eine grundlegende Veränderung des Produktionsprozesses bewirken“:** die Summe der förderungsfähigen Kosten muss die in den drei Steuerjahren vor dem Steuerjahr der Antragstellung abgerechnete Summe der planmäßigen Abschreibung für die Sachanlagen, die im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Produktionsprozess stehen, der nun verändert werden soll, überschreiten.
- **Bei „den Investitionen, die das Tätigkeitsspektrum der bestehenden Anlage um eine Tätigkeit erweitern“:** die Summe der förderungsfähigen Kosten muss den im Steuerjahr vor Beginn des Investitionsprojekts ausgewiesenen Buchwert der Sachmittel, die bei der Ausführung der ursprünglichen Tätigkeit genutzt wurden und für die neue Tätigkeit eingesetzt werden sollen, um 200% überschreiten.

Der Begriff des Beginns des Investitionsprojekts wurde – entsprechen der in der letzten Zeit üblichen Auslegung in der Praxis – dahingehend **verändert**, dass bei Bauvorhaben nicht nur der entsprechende Eintrag ins Bautagebuch sondern auch das Datum der Übernahme der ersten unwiderruflichen vertraglichen Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Bauprojekt als Zeitpunkt für den Beginn des Investitionsprojekts gelten kann.

Der Begriff der Großinvestition wurde vom Gesetzgeber genauer festgelegt: in Zukunft sind lediglich diejenigen Investitionen von Investoren, die nicht als vom Investor unabhängige Parteien gelten, mit der im Förderantrag angegebenen Investition innerhalb eines Zeitraumes von dreimal dreihundertfünfundsiebzig Tagen zusammenzurechnen, die im selben Komitat umgesetzt und ebenfalls staatlich unterstützt werden.

Im Gegensatz zu den früher geltenden Bestimmungen können die folgenden Investitionstypen von nun an nicht mehr gefördert werden:

- Handelstätigkeit,
- Investitionen, die auf touristische Tätigkeiten abzielen,
- Forschungsinfrastruktur,
- Jegliche Investitionen, für die bereits nicht rückzahlungspflichtige Zuschüsse erhalten wurden, sofern die entsprechende Subvention nicht als Voraussetzung für den Erhalt der EKD regionalen Investitionsbeihilfe galt.

In folgenden Fällen ist die Fördermaßnahme im Voraus von der EU-Kommission genehmigen zu lassen:

- wenn die Beihilfe für ein Investitionsprojekt beantragt wurde, dessen förderfähige Kosten einen Ertragswert von mindestens 100 Millionen Euro haben
- wenn der Investor innerhalb der letzten beiden Jahre vor Einreichen des Förderantrags eine identische oder ähnliche Tätigkeit auf dem Gebiet der EWG eingestellt hat, oder dies innerhalb von zwei Jahren nach dem Investitionsende, das im Förderantrag angegeben wurde, plant.

Eine wesentliche Änderung, die den Antrag auf Förderung vereinfacht, ist die Tatsache, dass bei denjenigen Investitionsprojekten, die **keiner vorherigen Genehmigung durch die Europäische Kommission bedürfen, in Zukunft der Anreizeffekt durch das Einreichen des Förderantrags nachgewiesen werden kann und eine separate Dokumentation zum Nachweis des Anreizeffektes nicht mehr erforderlich ist.**

Die **Bestimmungen, die sich ausdrücklich auf Investitionen bezogen, die auf die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten abzielen**, (z.B. dass bei einem Förderungsanspruch, der ein Minimum von 12 Millionen überschreitet, die Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich ist) wurden aus dem neuen Erlass gestrichen, sodass für die förderfähigen Investitionen, die auf die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten abzielen, nun auch die allgemeinen Bestimmungen gelten.

Sollten Sie im Zusammenhang mit den obigen Inhalten Fragen haben oder Anmerkungen machen wollen, so wenden Sie sich bitte an unsere Experten:

Dr. Attila Kövesdy

Leitender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

Dr. Géza Réczei

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6767
E-Mail: greczei@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.